



Logopädischer  
Dienst Linthgebiet

## **Vereinbarung / Statuten Zweckverband Logopädischer Dienst Linthgebiet**

**ersetzt die Vereinbarung vom 18. November 1985**

**Prüfungs- und Genehmigungsvermerke:**

Vorprüfung durch das Bildungsdepartement

2. März 2009

Genehmigung durch die Delegiertenversammlung

18. Februar 2009

Genehmigung durch sämtliche Verbandsträger

März 2009

Fakultatives Referendum

Stadt Rapperswil-Jona

Schulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen

übrige Verbandsträger

12. Mai bis 25. Juni 2009

12. Mai bis 22. Juni 2009

12. Mai bis 10. Juni 2009

Genehmigung des Bildungsdepartements

5. Januar 2010

Gestützt auf Art. 210 ff des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 vereinbaren die

- Primarschulgemeinde Gommiswald
- Oberstufenschulgemeinde Gommiswald-Ernetschwil-Rieden
- Primarschulgemeinde Ernetschwil
- Gemeinde Uznach
- Schulgemeinde Schmerikon
- Stadt Rapperswil-Jona
- Schulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen
- Primarschulgemeinde Amden
- Primarschulgemeinde Weesen
- Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden
- Gemeinde Schänis
- Primarschulgemeinde Benken
- Gemeinde Kaltbrunn
- Primarschulgemeinde Rieden

die Bildung eines Zweckverbands gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

## I. Grundlagen

Mitglieder, Name und Sitz	<u>Art. 1</u> Die Verbandsgemeinden bilden den Zweckverband <i>Logopädischer Dienst Linthgebiet (LDL)</i> . Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidiums.
Zweck	<u>Art. 2</u> Der Logopädische Dienst Linthgebiet gewährleistet die logopädische Versorgung in den angeschlossenen Verbandsgemeinden im Rahmen der kantonalen Vorgaben. Diese logopädischen Dienstleistungen sind für die Eltern kostenlos. Die angestellten Logopädinnen und Logopäden bilden das Fachteam, das von einer logopädischen Leitung geführt wird.
Organe	<u>Art. 3</u> Organe des Zweckverbandes sind: a) Delegiertenversammlung b) Verwaltungsrat c) Kontrollstelle.

## II. Verbandsorganisation

Delegierten- versammlung	<u>Art. 4</u> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Abgeordneten der Schulbehörden der Verbandsgemeinden zusammen. Sie werden auf Amtszeit gewählt.
a) Zusammen- setzung	Jedes Zweckverbandsmitglied hat Anspruch auf eine Delegierte/einen Delegierten je 1000 Schülerinnen und Schüler oder angebrochenem Teil davon. Massgebend ist die Schülerzahl zu Beginn des Schuljahres.
b) Einberufung	<u>Art. 5</u> Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie tritt auf schriftliche Einladung und unter Leitung des Verwaltungsratspräsidiums zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung tritt zusammen: d) auf Verlangen des Verwaltungsrates e) auf Verlangen von zwei Dritteln der Delegierten f) auf Verlangen der Schulbehörde einer Verbandsgemeinde.
c) Aufgaben und Befugnisse	<u>Art. 6</u> Der Delegiertenversammlung stehen alle nicht einem andern Organ übertragenen Befugnisse zu. Sie nimmt selber insbesondere folgende Aufgaben wahr: a) Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates; b) Wahl der Kontrollstelle; c) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums, der Jahresrechnung und des Voranschlags;

- d) Genehmigung von nichtgebundenen Ausgaben bis Fr. 100'000.- pro Geschäftsjahr, nur mit Zustimmung aller Mitglieder;
- e) Beschlussfassung über Änderungen dieser Vereinbarung unter Vorbehalt der Rechte der Verbandsgemeinden.

d) Beschlussfähigkeit

Art. 7

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid bei der Versammlungsleitung.

Verwaltungsrat

Art. 8

a) Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidium und vier weiteren Mitgliedern. Sie können der Delegiertenversammlung angehören.

Die Verbandsgemeinden haben ein Vorschlagsrecht.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Die Logopädische Leitung und eine Teamvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

b) Aufgaben und Befugnisse

Art. 9

Der Verwaltungsrat

- a) bestimmt ein Vizepräsidium, die Rechnungsführung und ein Aktariat;
- b) wählt die logopädische Leitung;
- c) wählt die Logopädinnen und Logopäden und regelt ihre Anstellung entsprechend den kantonalen Bestimmungen zum Dienstrecht für Lehrpersonen;
- d) erlässt das Leitbild, die Pflichtenhefte sowie weitere Rahmenbedingungen;
- e) führt und beaufsichtigt Organisation und Betrieb des Logopädischen Dienstes;
- f) beschliesst über die Aufnahme von Kindern, Schülerinnen und Schülern, die nicht aus den Gemeinden des Zweckverbandes kommen;
- g) ist für die Rechnungsführung des Zweckverbandes besorgt;
- h) beschliesst über im Voranschlag nicht enthaltene und unvorhersehbare Ausgaben bis maximal Fr. 30'000.-- je Rechnungsjahr soweit diese nicht von einer einzelnen Verbandsgemeinde bestellt und übernommen werden;
- i) regelt die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr;
- j) erstattet der Delegiertenversammlung Bericht, stellt Anträge und vollzieht ihre Beschlüsse.

c) Beschlussfassung

Art. 10

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur gültigen Beschlussfassung ist das einfache Mehr der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten verfügt das Präsidium. Dem Verwaltungsrat ist darüber Bericht zu erstatten.

d) Vertretung

Art. 11

Das Präsidium des Verwaltungsrates vertritt den Verband nach aussen.

Das Präsidium und das Aktuariat führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

Kontrollstelle

Art. 12

a) Zusammen-  
setzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie sind aus Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden zu wählen.

Die Kontrollstelle wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium.

Der Kontrollstelle dürfen nur Mitglieder von Verbandsgemeinden angehören, die nicht bereits im Verwaltungsrat vertreten sind.

b) Einberufung

Art. 13

Die Kontrollstelle wird durch ihr Präsidium einberufen.

c) Aufgaben

Art. 14

Die Kontrollstelle erfüllt die durch das Gemeindegesetz der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinden übertragenen Aufgaben. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Kontrollstelle kann die Rechnungskontrolle einer externen fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Diese erstattet der Kontrollstelle und dem Verwaltungsrat Bericht.

Amtsdauer

Art. 15

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle beginnt mit der Wahl anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung nach den ordentlichen Schulratswahlen und dauert vier Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Für die Delegierten gilt die ordentliche Amtsdauer der Schulbehörden.

Die Mitgliedschaft von vorzeitig austretenden Behördemitgliedern erlischt anlässlich der Delegiertenversammlung nach der Amtsniederlegung.

### **III. Verbandshaushalt**

Rechnungswesen

Art. 16

Der Zweckverband führt eine eigene Rechnung nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Haushaltverordnung des Kantons St.Gallen.

Die Rechnung wird auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

Betriebsaufwand	<u>Art. 17</u> Der Betriebsaufwand des Zweckverbands Logopädischer Dienst Linthgebiet wird von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen: a) 25 Prozent aufgrund der zu Beginn des Schuljahres ausgewiesenen Gesamtschülerzahl der Verbandsgemeinden; b) 75 Prozent im Verhältnis der erteilten Sprachtherapie-Lektionen an Kinder, Schülerinnen und Schüler der Verbandsgemeinden.
Teilzahlungen	<u>Art. 18</u> Die Verbandsgemeinden leisten Teilzahlungen. Sie werden mit der Schlussrechnung per Ende Kalenderjahr verrechnet.
Unterrichtsräume	<u>Art. 19</u> Die Verbandsgemeinden stellen für die ambulante Sprachtherapie unentgeltlich geeignete Räume zur Verfügung. Stehen keine zweckmässigen Räumlichkeiten zur Verfügung, kann der Verwaltungsrat Therapiestunden in eine andere Schuleinheit im Zweckverbandsgebiet verlegen. Ein dadurch verursachter Mehraufwand wird der Verbandsgemeinde direkt in Rechnung gestellt.

#### **IV. Beitritt, Austritt und Auflösung**

Beitritt	<u>Art. 20</u>
Grundsatz	Weitere Schulgemeinden oder Gemeinden können dem Verband beitreten, wenn die Delegiertenversammlung dem Gesuch zustimmt.
Austritt	<u>Art. 21</u>
a) Grundsatz	Eine Verbandsgemeinde kann auf Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus dem Verband austreten. Das Therapiepensum kann während der Kündigungsfrist nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates geändert werden.
b) Verbandsvermögen	<u>Art. 22</u> Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen.
Auflösung	<u>Art. 23</u> Die Auflösung des Verbandes erfolgt erst, wenn sich die Verbandsgemeinden über die Übernahme von Schulden und über die Verteilung von Vermögenswerten geeinigt haben. Sie bedarf der Zustimmung der Bürger aller Verbandsgemeinden und des zuständigen Departements.

## V. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz	<u>Art. 24</u> Streitigkeiten von Verbandsgemeinden unter sich oder mit dem Verband über die Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung werden gemäss Art. 76 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege auf Klage hin vom Regierungsrat entschieden.
Änderung der Vereinbarung	<u>Art. 25</u> Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und des zuständigen Departements.
Anwendung des kantonalen Rechts	<u>Art. 26</u> Soweit diese Vereinbarung keine Regelung enthält, sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes sachgemäss anzuwenden.
Aufhebung des bisherigen Rechts	<u>Art. 27</u> Die Vereinbarung vom 18. November 1985 wird aufgehoben.
Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn	<u>Art. 28</u> Die Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und des zuständigen Departements rechtsgültig. Sie wird ab Schuljahresbeginn 1. August 2009 angewendet.
Rechtsnachfolge	<u>Art. 29</u> Diese Vereinbarung geht auf allfällige Rechtsnachfolger über.

Von der Delegiertenversammlung genehmigt und verabschiedet.

8717 Benken, 18. Februar 2009



**Statutenrevision Logopädischer Dienst Linthgebiet**

Wir bestätigen, dass das Referendum zur Statutenrevision des Logopädischen Dienstes Linthgebiet in unserer Verbandsgemeinde nicht in Anspruch genommen wurde.


**Verbandsträger: Primarschulgemeinde Gommiswald**

Der Schulpräsident:



Werner Müller

Die Schulsekretärin:




Elisbeth Thoma:

Datum: 10.7.09


**Verbandsträger: Oberstufenschulgemeinde Gommiswald, Ernetschwil, Rieden**

Der Schulpräsident:



Jürg Schneebeil

Die Schulsekretärin:



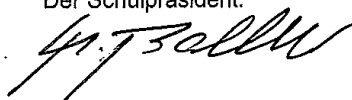
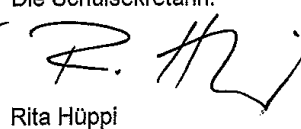
Elisbeth Morger

Datum: 25.6.09

Verbandsträger: **Primarschulgemeinde Ernetschwil**

Der Schulpräsident:

Die Schulsekretärin:

Marco Bollhalder

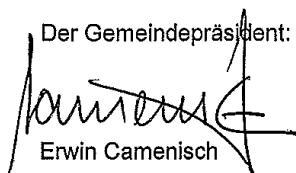
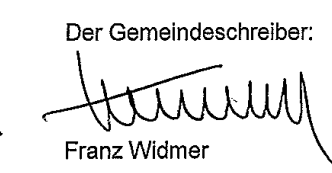
Rita Hüppi

Datum: 26.6.2009

Verbandsträger: **Gemeinde Uznach**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Erwin Camenisch

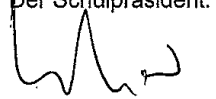

Franz Widmer

Datum: 29. Juni 2009

Verbandsträger: **Schulgemeinde Schmerikon**

Der Schulpräsident:

Die Schulsekretärin:

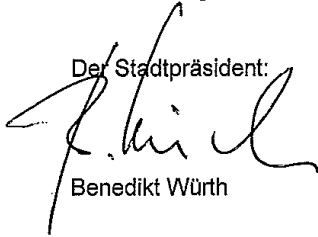
Markus Linder

Pia Fritschi

Datum: 29.6.2009

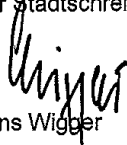
Verbandsträger: **Stadt Rapperswil-Jona**

Der Stadtpräsident:



Benedikt Würth

Der Stadtschreiber:



Hans Wigger

Datum: 30.6.2009


Verbandsträger: **Schulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen**

Der Schulpräsident:



Richard Blöchlinger

Der Schulsekretär:



Martin Zahner

Datum: 25.06.09

Verbandsträger: **Primarschulgemeinde Amden**

Die Schulpräsidentin:



Margrith Angehrn

Die Schulsekretärin:



Elsa Roth

Datum: 02.07.2009

Verbandsträger: Primarschulgemeinde Weesen

Der Schulpräsident:



Jack Winteler

Die Schulsekretärin:



Rosmarie Gubser

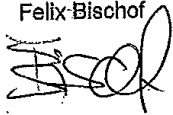
Datum: 27.6.2009

Verbandsträger: Oberstufenschulgemeinde Weesen/Amden

Oberstufenschulgemeinde Weesen/Amden

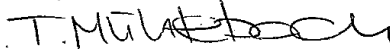
Der Schulpräsident:

Felix Bischof



Die Schulsekretärin:

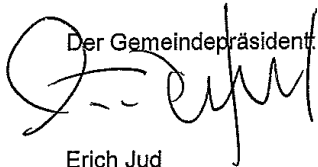
Tanja Mühlebach



Datum: 10.07.09

Verbandsträger: Gemeinde Schänis

Der Gemeindepräsident:



Erich Jud

Der Gemeindeschreiber:


Datum: 29.06.2009

Verbandsträger: **Primarschulgemeinde Benken**

Der Schulpräsident:

Die Schulsekretärin:

  
Martin Thoma

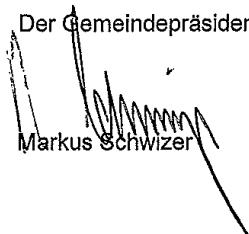
  
Maria Hofstetter

Datum: 29.06.2009

Verbandsträger: **Gemeinde Kaltbrunn**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

  
Markus Schwizer

  
Patricia Landolt-Fischer

Datum: 26. JUNI 2009

Verbandsträger: **Primarschulgemeinde Rieden**

Die Schulpräsidentin:

Die Schulsekretärin:

  
Brigitte Signer

  
E. Thoma

Datum: Rieden, 29.6.09

**Unterschriften der Zweckverbandsmitglieder zur definitiven Fassung der Vereinbarung / Statuten Zweckverband Logopädischer Dienst Linthgebiet**

	<b>Der Präsident / Die Präsidentin</b>	<b>Der Aktuar / Die Aktuarin</b>
Für die Primarschulgemeinde Gommiswald		
Für die Oberstufenschulgemeinde Gommiswald-Ernetschwil-Rieden		
Für die Primarschulgemeinde Ernetschwil		
Für die Gemeinde Uznach		
Für die Schulgemeinde Schmerikon		
Für die Stadt Rapperswil-Jona		
Für die Schulgemeinde Eschenbach-St.Gallenkappel-Goldingen		
Für die Primarschulgemeinde Amden		
Für die Primarschulgemeinde Weesen		
Für die Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden		
Für die Gemeinde Schänis		
Für die Primarschulgemeinde Benken		
Für die Gemeinde Kaltbrunn		
Für die Primarschulgemeinde Rieden		